

Per Email an:  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

**Email-Adresse:** vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 26. März 2014

**Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (Frist: 27. März 2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf aufgeschaltet auf der Webseite des Eidg. Finanzdepartements mit Datum vom 13. Dezember 2013 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zur ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

**1. Einleitende Bemerkungen**

Die Quellenbesteuerung wurde bereits auf den 1.1.2014 einer Revision auf Verordnungsstufe unterzogen. Der Vorschlag zur erneuten Revision auf Gesetzesebene ist im Grundsatz zu begrüessen, hält doch die bestehende Gesetzgebung und Praxis den Freizügigkeitsabkommen CH-EU wie vom Gericht festgestellt nicht stand. Da die Arbeitgeber von diesen Änderungen immer mitbetroffen sind, sollte ein aufwandsneutraler oder ein sich im Gesamtaufwand reduzierender Vorschlag unterbreitet werden.

Da die Umsetzung auf Verordnungsstufe auf den 1.1.2014 im aktuellen Zeitpunkt nicht in allen Punkten zur Harmonisierung innerhalb der Kantone und zu keinerlei Reduktion des Aufwandes geführt hat, ist es ein Anliegen, dass sowohl der Bund als auch die Kantone weitere Anstrengungen unternehmen, die bestehenden Differenzen zu bereinigen und eine Vereinheitlichung im Verfahren und in der Beurteilung gleich ausgestalteter Fälle vorzunehmen. Es sollte ebenfalls auf die unterschiedlichen Verfahren bei der Berechnung der Quellensteuern (monatlich, jährlich) verzichtet werden und nur noch ein Verfahren, nämlich das monatliche, angewendet werden. Dies umso mehr, als dass für die Fälle mit Wohnsitz in der Schweiz die Quellensteuer mit der Möglichkeit, eine nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV) einzureichen, die ungleiche Behandlung für die Quellensteuerpflichtigen ausgeschlossen wird. Nimmt man die Kantone mit jährlichem Ausgleich, kann festgestellt werden, dass jeder Kanton verschiedene Anforderungen an die korrekte Berechnung stellt, was eine Zumutung für in verschiedenen Kantonen abrechnungspflichtige Arbeitgeber ist. Das Abrechnungsverfahren mit ELM 4.0 setzt bekanntlich voraus, dass

die Quellensteuern mit den Tarifen und Berechnungsregeln der Wohnsitzkantone der Mitarbeiter verarbeitet werden.

Im Anhörungsverfahren zur Änderung der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer im September 2012 wurde entgegen unserer Empfehlung eine Reduktion der Bezugsprovision für die Arbeitgeber vorgenommen. Im vorliegenden Entwurf soll eine erneute Reduktion stattfinden, mit der Begründung, dass für die Mehrwertsteuern gar nichts an die Unternehmen vergütet wird, was nicht nachvollzogen werden kann.

Der Arbeitgeber hat ein erhebliches Risiko in der Verarbeitung der Saläre und eine Verminderung des Aufwandes durch ELM 4.0 ist nicht ersichtlich, werden doch durch die Notwendigkeit der Erfassung vieler Informationen im Lohnprogramm und den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Kantone eher mehr als weniger Informationen benötigt. Durch die Verzögerung der Programmierung und Zertifizierung der Softwareprogramme auf ELM 4.0 wurden die Unternehmen noch nicht mit dem Einführungsaufwand und möglichen Einschränkungen bezüglich zeitlicher Flexibilität von in der Praxis immer wieder notwendigen, rückwirkenden Korrekturen in der Quellensteuerberechnung und Deklaration konfrontiert. Die Fertigstellung der notwendigen Anpassungen für ELM 4.0 in geläufigen Salärbuchhaltungsprogrammen ist erst vollumfänglich auf 1.1.2016 zu erwarten. Der Hauptaufwand in der Umsetzung wird deshalb im Laufe des Jahres 2015 entstehen. Es sind noch viele Fragen offen.

Im Grundsatz werden die Bestrebungen, die Daten elektronisch zu übermitteln, begrüsst, jedoch kann der Zwang des Kantons Waadt, ELM 4.0 ab 1.1.2015 zwingend anzuwenden, nicht nachvollzogen werden. Die Incentivierung der Unternehmen, auf das elektronische Verfahren umzustellen und dadurch auch den Aufwand bei den kantonalen Quellensteuerbehörden zu reduzieren, darf nicht in einer gesamten Reduktion der Bezugsprovision resultieren.

In den Detailregelungen gibt es zudem verschiedene Punkte, die unseres Erachtens in der Umsetzung zu Schwierigkeiten und/oder verbleibenden Unsicherheiten führen könnten.

## **2. Detailkommentare**

### **Zu Art. 85 Abs. 4 DBG**

Es wird nicht erläutert, was hier genau geregelt wird. Es sollte transparent dargelegt werden, was konkret vorgeschlagen wird. Insbesondere in der Zeitperiode, wo namhafte Lohnsoftwarehersteller Umprogrammierungen aufgrund der verschiedenen Anforderungen vornehmen müssen, wäre es begrüssenswert, die Regelungen transparent zu machen resp. Arbeitgeber mit verschiedenen Kantonen in die Lösung mit einzubeziehen.

Es würde begrüsst, weitere Sachverhalte wie die Anwendung der Expatriate-Verordnung, die Berechnung von Lohnbestandteilen nach Austritt des Arbeitgebers (wie z.B. Bonus, Betrag noch nicht bekannt im Zeitpunkt des Austritts) genauer zu umschreiben und dies über alle Kantone zu vereinheitlichen.

Ebenfalls werden zurzeit die Stundenlöhner mit oder ohne Personalverleih unterschiedlich gehandhabt. Hier schlagen wir mittels eines zusätzlichen Absatzes die Umstellung auf eine monatliche Berechnung der Quellensteuern, wie in der Einleitung erwähnt, vor.

**Zu Art. 88 Abs. 1 Bst. b DBG und Art. 37 Abs. 1 Bst. b StHG**

Die Arbeitgeber werden zu zusätzlichem Aufwand verpflichtet. Dies macht so keinen Sinn. In Kantonen mit monatlichen Quellensteuertarifen zeigt zwar die Software (wenn nur ein Lohnlauf erfolgt) oft laufend die Quellensteuerbasis und den Tarif an. Bei Jahresausgleich mit rückwirkenden Änderungen kann der Tarif mehrmals wechseln, weshalb die Bescheinigung fraglich ist. Auch wird nichts über die Periodizität einer solchen Bescheinigung ausgesagt.

Vielmehr sollten durch die Einführung von ELM sämtliche Kantone verpflichtet werden, die anzuwendenden Tarife den Arbeitgebern mitzuteilen, um hier das Haftungsrisiko zu vermindern (aktuell sind es rund 14 Kantone, die Quellensteuertarife bestätigen).

Da die Arbeitgeber sowohl in der (meist monatlichen) Deklaration zu den Quellensteuerämtern als auch mit dem Lohnausweis bereits viele Bescheinigungen ausstellen, soll grundsätzlich auf eine zusätzliche Bescheinigung verzichtet werden. Die diversen kantonalen zusätzlichen Formulare sollen ebenfalls abgeschafft werden und es soll auch hier eine Vereinheitlichung stattfinden.

Die Differenzen zwischen den steuerbaren Einkünften auf dem Lohnausweis (Bruttolohn) zur Quellensteuerbasis sollten zusätzlich bereinigt werden (Bsp. Kanton Bern, der trotz genehmigtem Spesenreglement verlangt, dass Pauschalen für auswärtige Verpflegung der Quellensteuer zu unterwerfen sind).

**Zu Art. 88 Abs. 3 DBG und Art. 37 Abs. 4 StHG**

Obwohl die aktuelle Regelung zu einem ähnlichen Ergebnis führt, ist auf die explizite Solidarhaftung für Geschäftsführung und Verwaltung zu verzichten.

**Zu Art. 88 Abs. 4 DBG und Art. 37 Abs. 3 StHG**

Die Bezugsprovision sollte zwar einheitlich über die Kantone gestaltet werden, ist jedoch wie in der Einführung erläutert, mit 1% viel zu tief und führt zu einer zusätzlichen Belastung für die Unternehmen. Die Provision sollte auf 4%, wie es in vielen Kantonen vor dem 1.1.2014 üblich war, erhöht werden. Der Zusatzaufwand der Steuerbehörden für die zusätzlichen NOV aufgrund der tieferen Einkommensschwelle soll nicht zulasten der Arbeitgeber gehen.

Die Regelung für Bezugsprovision bei Kapitaleistung ist nur im StHG festgehalten. Weshalb? Im Grundsatz sollte die Bezugsprovision auch bei Kapitaleistungen nicht reduziert werden.

#### **Zu Art. 89 Abs. 1 DBG**

Die Herabsetzung der Einkommensgrenze für eine NOV wird begrüsst. Es wäre wichtig zu wissen, was mit deutlich unter dem Bruttomedianlohn konkret angestrebt wird. Ausnahmen von höheren Schwellen wie z.B. im Kanton Genf dürfen nicht mehr toleriert werden.

#### **Zu Art. 89 Abs. 4 DBG**

Die zinslose Anrechnung der Quellensteuer ist insbesondere störend, weil der Steuerpflichtige über deren Zahlung keine Kontrolle hat. Während der ordentlich Veranlagte die direkte Bundessteuer Ende März des Folgejahres begleicht, hat der Quellensteuerpflichtige im Mittel bereits per Ende Juni des laufenden Jahres diese Steuern beglichen. Auch auf kantonaler Ebene kann der Steuerpflichtige im Allgemeinen die Zahlungen steuern und so seiner persönlichen Situation Rechnung tragen, und beispielsweise grössere Abzüge bereits bei den provisorischen Zahlungen berücksichtigen.

Eine Verzinsung analog wie bei den ordentlichen Steuern sollte heute technisch möglich sein. Zudem würden die Steuerbehörden motiviert, die NOV zügig vorzunehmen.

#### **Zu Art. 91 Abs. 3 DBG**

Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb Hochseeschiffe ausgenommen bleiben sollen. Grundsätzlich richtet sich die Besteuerung sowieso nach den bestehenden DBA.

#### **Zu Art. 93 Abs. 1 DBG zweiter Satz**

Die Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht an VR Honoraren regelmässig dem Sitzstaat der Gesellschaft zu. Der Kommentar zum OECD Musterabkommen Art. 16 subsumiert auch „legal persons“ unter diese Bestimmung. Dennoch muss dies nicht zwingend für alle Doppelbesteuerungsabkommen gelten. Der Einschub stellt grundsätzlich eine Erleichterung für den Steuerschuldner dar, da sich dieser nicht mit der Frage auseinandersetzen muss, wer ultimativ der Empfänger des VR Honorars ist. Dennoch müssen sowohl der Steuerschuldner, wie auch der Empfänger der Leistung die Möglichkeit haben, gestützt auf ein anwendbares Doppelbesteuerungskommen auf das Abführen der Quellensteuer von vornherein zu verzichten resp. die Quellensteuer zurückzufordern. Der Einschub sollte diesbezüglich ergänzt werden.

#### **Zu Art. 99 DBG**

Der Einschub „Zusätzliche nachträgliche Abzüge werden nicht gewährt“ muss weggelassen werden, weil im Zuge der Gleichbehandlung im FZA CH-EU/EFTA hier eine Ungleichbehandlung entstehen würde. Wochenaufenthaltskosten und Arbeitsweg sowie vom Einkommen im Heimatstaat nicht zugelassene Abzüge sollten in der Schweiz zugelassen werden. Zum Vorschlag bezüglich Veranlagung anstelle eines Korrekturverfahrens siehe Erläuterungen zu Art. 99a DBG (nachfolgend).

### **Zu Art 99a DBG im Allgemeinen, resp. Art. 35a StHG im Allgemeinen**

Der neue Art. 99a DBG beschreibt die Voraussetzungen unter welchen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nachträglich Korrekturen bei der bereits erhobenen Quellensteuer vornehmen können. Wie nachfolgend dargelegt, scheint eine Beschränkung der Möglichkeit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf eine eng umschriebene Personengruppe nicht sachgemäss und führt unter Umständen zu störenden Ergebnissen.

Das beschriebene Verfahren, welches einerseits einen Antrag bis Ende März des Folgejahres vorsieht, welcher bereits umfassend dokumentiert sein muss, und andererseits die eigentliche Steuererklärung, führt wohl zu erheblichen Mehraufwendungen bei den Steuerbehörden, Steuerpflichtigen und den Steuervertretern. Es ist zu befürchten, dass zur Fristwahrung Anträge gestellt werden, welche von Behörden geprüft werden müssen, obschon später dann doch keine Steuererklärung eingereicht wird, sei es, weil die NOV im Ergebnis nicht zu einer Steuerersparnis führt, oder sei es, dass ausländische Steuern hoch genug sind, um die Schweizer Steuern vollständig anrechnen zu lassen. Auch ist zu befürchten, dass abgelehnte Gesuche auf dem Rechtsweg weiterverfolgt werden.

Sinnvoll erscheint es deshalb, jedem Quellensteuerpflichtigen das Recht einzuräumen, Steuerformulare zu verlangen – gegebenenfalls mit einer Frist bis Ende März des Folgejahres – und dass die Voraussetzungen, ob eine NOV erfolgt, im Rahmen der eigentlichen Veranlagung vorfrageweise geprüft wird. Schon heute erhalten Steuerpflichtige, welche fremdenpolizeilich gemeldet sind, in manchen Kantonen automatisch Steuerformulare zugestellt, auch wenn die Steuerpflichtigen über keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt verfügen. Hier würden sich die Verfahren kreuzen.

Überhaupt ist die Frage, ob eine Person über einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt verfügt resp. im Sinne eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen im Ausland ansässig ist, nicht statisch zu sehen und kann sich im Laufe der beruflichen Karriere verändern.

Aus verfahrensökonomischer Sicht, wäre es deshalb sinnvoll, wenn alle quellenbesteuerten Personen die Möglichkeit erhalten würden, eine Steuererklärung einzureichen und das Verfahren erst im Rahmen der Veranlagung festgelegt würde, wobei der Steuerpflichtige mit der Steuererklärung einen entsprechenden Antrag stellen könnte:

- NOV als unbeschränkt Steuerpflichtiger (Art. 89a DBG, Art. 33b StHG)
- NOV als Quasi-Ansässiger (Art. 99a Abs. 1 DBG, Art. 35a Abs. 1 StHG)
- Geltendmachung von objektmässigen Abzügen im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen (Art. 99a Abs. 2 DBG, Art. 35a Abs. 2 StHG)
- Verzicht auf eine NOV resp. Korrektur der Quellensteuer (blanko Steuerformular einreichen)

### **Zu Art. 99a Abs. 1 DBG, resp. Art. 35a Abs. 1 StHG**

Die Regelung sieht vor, dass unter den beschriebenen Umständen auch Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt eine nachträglich ordentliche Veranlagung beantragen können. Der Wortlaut des Artikels lässt die Frage offen, ob die beiden in lit. a. (der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist) und lit. b. (ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften

steuerpflichtigen Person vergleichbar ist) aufgeführten Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen oder alternativ.

Sinnvoll ist eine Regelung, welche dem Grundgedanken am nächsten kommt, nämlich der Frage, ob im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen ausreichend Möglichkeiten bestehen, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Beispielsweise kann dies auch relevant sein, wenn der im Ausland ansässige CEO einer Schweizer Unternehmung noch über Verwaltungsratsgehälter aus Drittstaaten verfügt.

Der erläuternde Bericht verweist als Bemessungsgrundlage für den Entscheid, ob ein Steuerpflichtiger als Quasi-Ansässiger zu betrachten ist, auf die einschlägigen DBG-Bestimmungen. Dies kann dann zu einer falschen Entscheidung führen, wenn bestimmte Einkunftsarten, insb. der Eigenmietwert, im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen nicht existieren oder wenn Einkunftsarten, beispielsweise Dividenden und Zinsen im Wohnsitzstaat mit einer Abgeltungssteuer belegt sind. Führt die Berücksichtigung dieser Einkünfte aufgrund der Höhe dazu, dass der Steuerpflichtige nicht als Quasi-Ansässiger zu behandeln ist, so befindet er sich wieder in der Situation, dass er Abzüge weder in der Schweiz noch in seinem Wohnsitzstaat geltend machen kann. Diese Situation sollte aber mit der Schaffung des Quasi-Ansässigen verhindert werden. Um diesem Zweck wirklich gerecht zu werden, müssten Einkünfte, welche zwar das DBG nicht aber der Wohnsitzstaat kennt sowie Einkünfte, welche mit einer Abgeltungssteuer belegt sind, für die Frage, ob die Schwelle für die Qualifikation als Quasi-Ansässiger erreicht wird, unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren stellt der Wortlaut von lit. a. auf die Besteuerung in der Schweiz ab. In den Erläuterungen ist dann aber auch die Rede von Einkünften, die in der Schweiz erwirtschaftet werden, nicht aber von deren tatsächlicher Besteuerung, was ein erheblicher Unterschied sein kann, insbesondere, wenn ein Teil des Erwerbseinkommens bereits auszuscheiden ist und somit eben nicht in der Schweiz besteuert wird. Insbesondere bei Abzügen, welche objektmässig dem Erwerbseinkommen zugerechnet werden (Einkäufe in die 2. Säule, Berufskosten, Weiterbildungskosten etc.), würden dann gar nicht mehr zum Abzug zugelassen werden, wenn die Grenze für eine NOV nicht erreicht wird. Ein anteilmässiger Abzug muss weiterhin möglich sein.

Zu begrüssen ist, dass die Details auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen.

#### **Zu Art. 99a Abs. 2 DBG, resp. Art. 35a Abs. 2 StHG**

Die neue Regelung sieht vor, dass für diese Personengruppe die Korrektur der Quellensteuer mittels Tarifkorrektur nicht mehr möglich sein soll, es sei denn für Abzüge, welche gestützt auf das DBA erfolgen. Der erläuternde Bericht verweist dann auch nur auf die DBA Regelungen zum Abzug von Beiträgen an ausländische Vorsorge-Systeme.

Art. 99a Abs. 2 geht davon aus, dass die üblichen im Rahmen einer Steuererklärung geltend zu machenden Abzüge im Tarif in Form von Pauschalen berücksichtigt sind resp. dem Steuerpflichtigen Nicht-Ansässigen nicht zustehen. Dass solche Pauschalen nur annäherungsweise – und eben pauschal – die Realität widerspiegeln, liegt in der Natur der Sache. Während Pauschalen für allgemeine Abzüge, wie Versicherungsprämien oder Kinderabzüge durchaus angebracht sind, können sich bei objektmässigen Abzügen, also Abzügen z.B., welche in direktem Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen stehen,

erhebliche Unterschiede ergeben. Zu nennen sind hier beispielsweise die besonderen Berufskosten für Expatriates, die Kosten des auswärtigen Wochenaufenthalts und Einkäufe in die Pensionskasse.

Prinzipiell könnte die Höhe dieser Abzüge statistisch ermittelt werden und bei der Ausgestaltung des Tarifs Berücksichtigung finden. Dies würde aber zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen: so würden Personen von Abzügen profitieren, die ihnen nicht zustehen, weil sie die entsprechenden Aufwendungen nicht getätigt haben resp. die Voraussetzungen nicht erfüllen. Auf der anderen Seite sehen sich Personen, welche der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen regelmässig mit Steuernachzahlungen konfrontiert, da der Quellensteuertarif dann tendenziell zu niedrig ausgestaltet ist.

Alternativ kann natürlich auch darauf verzichtet werden, dass solche objektmässigen Abzüge überhaupt von Personen geltend gemacht werden können, welche weder in der Schweiz ansässig noch quasi-ansässig sind. Dies würde aber dazu führen, dass derartige Abzüge dann oftmals vollkommen unberücksichtigt blieben, da der Wohnsitzstaat sie im Allgemeinen nicht berücksichtigt oder berücksichtigen kann, obschon sie dem Einzelnen ja grundsätzlich zustehen. Daraus würde sich eine stossende Ungleichheit ergeben.

Als dritte Möglichkeit käme in Frage, dass die Arbeitgeber im Rahmen der Quellensteuerabrechnung entsprechende Abzüge bereits berücksichtigen können. Dies bedingt auf Seiten der Arbeitgeber aber einen erheblichen Mehraufwand, müsste doch jeder Fall einzeln behandelt werden. So müssten sich bei der Anwendung der ExpaV und bei Kosten des auswärtigen Wochenaufenthalts die Arbeitgeber regelmässig nach den tatsächlichen Kosten resp. dem weiteren Vorhandensein der Voraussetzungen des Abzugs bei den Mitarbeitern erkundigen. Bei Einkäufen in die Pensionskasse, welche allenfalls erst gegen Ende des entsprechenden Jahres erfolgt, ist eine direkte Berücksichtigung beim Abzug der Quellensteuer oftmals unmöglich. Aus diesem Grund ist auf die dritte Möglichkeit auch zu verzichten, weil das Wissen für solche Spezialverhältnisse bei den Sachbearbeitern Lohn und in der Personalabteilung oft ungenügend vorhanden ist. Eine zusätzliche Belastung des Arbeitgebers muss ausgeschlossen werden.

Auch fehlt eine explizite Möglichkeit, ausländische Arbeitstage auszuschneiden, welche entweder bereits gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG oder aber aufgrund der DBA Bestimmungen über die „Unselbständige Arbeit“ in der Schweiz nicht besteuert werden dürfen. Diese Ausscheidung liesse sich zwar mit erheblichem Mehraufwand und meist rückwirkend (mind. 1 Monat Verzögerung) durch die Arbeitgeber vornehmen, setzt aber voraus, dass die Arbeitgeber die Beurteilung, ob der Mitarbeiter in der Schweiz über einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt verfügt oder eben gerade nicht, korrekt vornehmen können und zwingen diese zur regelmässigen Überprüfung. Auch müsste zusätzlich sichergestellt werden, dass die nicht besteuerten Arbeitstage im anderen Staat tatsächlich besteuert wurden (aktuell werden Beweismittel von den Quellensteuerbehörden verlangt), was dem Arbeitgeber in der Schweiz keinesfalls zugemutet werden darf.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auch weiterhin eine Korrektur der einmal abgeführten Quellensteuern auch für Personen begrüssenswert ist, welche in der Schweiz weder ansässig noch quasi-ansässig sind. Auf Verordnungsstufe liesse sich der Katalog der möglichen Abzüge und das anzuwendende Verfahren sowohl für den Bund als auch für alle Kantone regeln. Verfahrenstechnisch bietet sich an, dies analog zu den Quasi-Ansässigen im Rahmen einer (beschränkten) NOV vorzunehmen.

**Zu Art. 99a Abs. 3 DBG**

Die zinslose Anrechnung der Quellensteuer ist insbesondere störend, weil der Steuerpflichtige über deren Zahlung keine Kontrolle hat. Während der ordentlich Veranlagte die direkte Bundessteuer Ende März des Folgejahres begleicht, hat der Quellensteuerpflichtige im Mittel bereits per Ende Juni des laufenden Jahres diese Steuern beglichen. Auch auf kantonaler Eben kann der Steuerpflichtige im Allgemeinen die Zahlungen steuern und so seiner persönlichen Situation Rechnung tragen, und beispielsweise grössere Abzügen bereits bei den provisorischen Zahlungen berücksichtigen.

Eine Verzinsung analog wie bei den ordentlichen Steuern sollte heute technisch möglich sein. Zudem würden die Steuerbehörden motiviert, die NOV zügig vorzunehmen.

Die Bestimmung könnte zudem präjudizierend sein für die Fälle der Rückerstattung von Quellensteuern, beispielsweise bei der Quellensteuer auf Vorsorgeleistungen. Hier entgehen den Steuerpflichtigen unter Umständen erhebliche Zinsen, wenn sich die Verfahren in die Länge ziehen.

**Zu Art. 100 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 und 4 DBG**

Siehe Bemerkungen zu Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 88 Abs. 3 und 4 DBG

**Zu Art. 107 Abs. 2 DBG und Art. 38a StHG**

Dieser Artikel darf auf keinen Fall zur Konsequenz führen, dass der Arbeitgeber rückwirkend Anpassungen vornehmen muss. Die Formulierung ist verwirrend, indem nicht explizit erwähnt wird, dass damit nur die Überweisung geregelt wird und nicht eine rückwirkende Neuberechnung für den Arbeitgeber zu erfolgen hat. Wird auf eine monatliche Berechnung wie oben erwähnt eingegangen, heisst dies, dass bei Wohnsitzwechsel ab Folgemonat der neue Tarif des neuen Wohnsitzkantons massgebend ist. Unregelmässig erwirtschaftete Lohnelemente sollen dem Wohnsitzkanton im Zeitpunkt der Auszahlung / des Rechtsanspruchs zukommen. Damit vereinfacht sich die Abrechnung der Arbeitgeber.

**Zu Art. 136a Abs. 2 DBG**

Es ist begrüssenswert, dass Abs. 2 klar von einer Zustelladresse und nicht von einem Vertreter spricht.

Die Bestimmung wäre aber noch dahingehend zu ergänzen, dass diese in keiner Weise so verstanden werden kann, dass sich für den Zustelladressaten daraus Pflichten ergeben könnten, welche einem Vertreter gleich kommen. Es wäre ausschliesslich Sache zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Zustelladressaten, solche zu vereinbaren. Die Klärung drängt sich auf, da der Artikel die Überschrift „Notwendige Vertretung“ hat. Zur besseren Abgrenzung der tatsächlich notwendigen Vertretung nach Abs. 1 könnte Abs. 2 auch in einem eigenen Artikel geregelt werden, z.B. Art. 137b, mit dem Titel „Notwendige Zustelladresse“.



**Zu Art. 137 Abs. 2 DBG und Art. 49 Abs. 2 StHG**

Der Bestand oder Nichtbestand der Steuerpflicht und der anzuwendende Tarif sollten durch die zuständigen Steuerbehörden bei Anmeldung des Quellensteuerpflichtigen durch den Arbeitgeber erfolgen resp. nach erfolgter Mutationsmeldung. Damit kann das Risiko während des Jahres für den Arbeitgeber erheblich reduziert werden.

Es wird verlangt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ebenso den Umfang der Steuerpflicht bescheinigt. Auch diese Pflicht zur Bescheinigung des Umfangs sollte anstelle des Arbeitgebers durch die Steuerbehörden erfüllt werden. Dies sollte nach erfolgter Deklaration durch den Arbeitgeber an die Steuerbehörden bis Ende März des Folgejahres durchaus möglich sein.

Wir hoffen, Sie mit unseren Ausführungen überzeugt zu haben und dass Sie die von uns vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse  
TREUHAND-KAMMER

Dr. Markus R. Neuhaus  
Präsident Fachgruppe Steuern